

Wenn ein Mensch stirbt, verlangt der Kanton Basel-Stadt das Erstellen einer Steuererklärung per Todestag. Viele Angehörigen empfinden dies als pietätslos.

Auf besonderes Unverständnis stösst bei den Angehörigen, wenn das Ableben auf die ersten Tage des Monats Januar fällt und für diese wenigen Tage eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Dies wirkt vor allem nicht nachvollziehbar, wenn es sich um AHV-Rentner handelt, deren Einkommen und Vermögen keinen Schwankungen unterliegt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einem Umzug in einen anderen Kanton als Stichdatum der 31.12. gilt. Es ist nicht einzusehen, weswegen beim Ableben einer Person nicht ähnlich vorgegangen werden kann.

Die Anzugsteller bitten deswegen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob beim Tod eines Menschen eine pietätsvollere Lösung gefunden werden kann, als die Verpflichtung, eine Steuererklärung per Todestag auszufüllen.
2. Ob nicht Z.B. das Steuerjahr rückwirkend auf den 01.01. oder 31.12. beendet werden könnte.
3. Zu prüfen, ob insbesondere für das Ableben in den ersten Tagen und Wochen des Jahres, insbesondere bei AHV-Rentnern auf eine Steuererklärung verzichtet werden kann.

Stefan Suter, Lorenz Amiet, Bruno Lötscher-Steiger, Olivier Battaglia, Bülent Pekerman, Johannes Sieber, Brigitte Gysin, Silvia Schweizer, Thomas Widmer-Huber, René Brigger, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Jenny Schweizer, Felix Wehrli, Daniela Stumpf, Mahir Kabakci, Philip Karger, Tim Cuénod